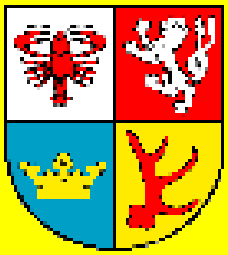

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Richtlinie der Pflegekinderhilfe

des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

- **zu Grundsätzen und Verfahrensweisen**

- **zur Festsetzung von wirtschaftlichen Leistungen gemäß § 39 SGB VIII**

Stand: 01.01.2024

(beschlossen am 20.11.2023)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zu vorderste Pflicht.

Obwohl der Gesetzgeber diese Rechte und Pflichten sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch im Kinder - und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – festgeschrieben hat, können immer wieder Kinder, Jugendliche oder auch junge Volljährige nicht in der Geborgenheit ihrer Familien aufwachsen.

Der Auftrag des Gesetzgebers zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes wurde den Jugendämtern übertragen.

Um unserem Auftrag nachzukommen und die Rechte der Kinder und Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII zu sichern, erlässt der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa diese Richtlinien.

Diese Richtlinien des Bereiches Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder einer sonstigen Hilfe nach SGB VIII legen verbindlich folgende Rahmenbedingungen fest:

- sie beschreiben Grundsätze der Hilfegewährung gem. § 33 SGB VIII
- sie beschreiben Standards der Vollzeitpflege
- sie regeln Verfahrensweisen
- sie regeln die Sicherstellung des Unterhaltes nach § 39 SGB VIII einschließlich der Nebenleistungen

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa örtlich zuständig ist und für die nach Entscheidung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder eine sonstige Hilfe in Form von §§ 20, 42 SGB VIII **in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII** geleistet wird.

Grundsätze und Verfahrensweisen im Rahmen der Pflegekinderhilfe

Der Pflegekinderdienst setzt sich bei seiner Arbeit folgende **Ziele**:

1. die passende Pflegefamilie für jedes Kind individuell auszuwählen
2. Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine bedarfsbezogene, möglichst individuelle familiäre Form des zeitlich befristeten oder auch auf Dauer angelegten Aufwachsens zu ermöglichen und
3. die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu fördern
4. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige an der Hilfeplanung angemessen zu beteiligen
5. ehrenamtliche Pflegefamilien bedarfsbezogen zu beraten, begleiten und zu befähigen, die ihnen anvertrauten Pflegekinder angemessen zu fördern und
6. die Beziehungen zur Herkunftsfamilie zu fördern und ggf. die Rückführung des Kindes zu begleiten

Die Arbeit des Pflegekinderdienstes richtet sich nachfolgenden **Standards**:

1. Der Bezugspunkt der Hilfe ist die individuelle Situation von jungen Menschen und deren Familien in ihrem unmittelbaren Lebenszusammenhang.

2. Die Hilfe setzt an den Stärken und Selbsthilfepotentialen der jungen Menschen und ihrer Pflegefamilien an.

3. Die Unterstützung und Begleitung und Beratung der Pflegekinder und Pflegeeltern findet möglichst im unmittelbaren Lebensumfeld in aufsuchender Form statt.

4. Für jedes Pflegekind wird ein individueller Schutzplan erstellt. Die Pflegekinder werden regelmäßig über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert.

5. Die Hilfeplanung versteht sich als ein Verständigungs- und Aushandlungsprozess zwischen jungen Menschen, deren Familien und Fachkräften. Die Beteiligungsrechte aller werden gewahrt.

6. Die Vernetzung von Pflegeeltern und Pflegekindern wird durch den Pflegekinderdienst unterstützt.

7. Den Pflegefamilien werden regelmäßig Fort- und Weiterbildungsangebote unterbreitet. Im Bedarfsfall werden sie durch zeitnahe Beratung und ggf. Organisation von Supervisionsangeboten unterstützt.

8. Die Arbeitsweise der Fachkräfte ist grundsätzlich von Teamarbeit geprägt. Der Pflegekinderdienst, der Soziale Dienst und die Amtsvormünder arbeiten auf Augenhöhe zusammen.

9. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes bilden sich regelmäßig fort.

1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen in der Pflegekinderhilfe

1.1 Gesetzliche Grundlage der Hilfen ist das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.

Auf der Grundlage des § 27 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Gemäß § 41 SGB VIII gilt diese Regelung für junge Volljährige analog.

Unter Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb der Herkunftsfamilie im Haushalt einer geprüften Pflegefamilie verstanden. Die Hilfe kann auf Dauer oder zeitlich befristet angelegt sein.

In jedem Einzelfall soll es ermöglicht werden, eine für den jungen Menschen geeignete Pflegefamilie zu finden und den erforderlichen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Unterstützung im Rahmen § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) oder § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen).

2. Begriffsdefinitionen

Hilfeempfänger
Hilfeempfänger ist der Personensorgeberechtigte, in der Regel ein oder beide Elternteile. Sie beantragen die Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII. Die elterliche Sorge umfasst gem. § 1626 BGB die Personen- und Vermögenssorge.
Auf der Grundlage einer familiengerichtlichen Entscheidung kann die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge auch einem Elternteil allein, einem Vormund oder Pfleger übertragen werden.

Pflegekind
Kinder die in einer anderen Familie, als ihrer Herkunftsfamilie leben, werden als Pflegekinder bezeichnet. Sie bleiben juristisch Kinder ihrer Herkunftseltern, unabhängig davon, ob das Sorgerecht per Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise entzogen wurden.

Pflegeeltern/ Pflegefamilie
Als Pflegefamilie /-eltern gelten Personen, welche junge Menschen im Auftrag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gem. § 33 SGB VIII in ihrem Haushalt betreuen, versorgen, erziehen und fördern. Sie fungieren somit als Dienstleister für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Die Voraussetzung für die Tätigkeit als Pflegefamilie ist das erfolgreiche Absolvieren des Bewerberverfahrens.

3. Formen der Vollzeitpflege

3.1 Kurzzeitpflege

1. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33 SGB VIII i.V.m. § 20 SGB VIII
2. Zielsetzung	dient der vorübergehenden Betreuung und Erziehung des jungen Menschen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert sind (z.B. bei Krankheit/ Kur …)
3. Leistungsinhalte	
Erziehung/ sozialpädagogische Betreuung	• Übernahme der Betreuungs- und Erziehungsfunktion • Unterstützung bei der Verarbeitung der vorübergehenden Trennung/ Trennungsängsten • Aufrechterhaltung/ Unterstützung und Wahrnehmung von Kontakten zu den Bezugspersonen/Kindeseltern etc. • Unterstützung bei alltäglichen Verpflichtungen (Kita, Schule, etc.) • Vorbereitung des jungen Menschen auf die Rückkehr in die Herkunftsfamilie
Versorgung und Verpflegung	• Gesundheitsfürsorge • Wahrnehmung medizinischer und therapeutischer Maßnahmen • materielle Versorgung • problemspezifische Versorgung und Betreuung
4. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	• Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und der Bedeutung familiärer Bindungen • Ausreichend zeitliche Ressourcen für die erforderliche Betreuung • Bereitschaft zur engen Kooperation mit der Herkunftsfamilie • Verpflichtende Kooperation mit dem FB Kinder, Jugend und Familie (PKD, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe)
5. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtung	• Verpflichtende Teilnahme an Pflegeelternbewerberverfahren sowie Vorbereitungskurs • Erwartete Teilnahme an Fortbildungs- und Supervisionsangeboten • Verpflichtende Kooperation mit dem FB Kinder, Jugend und Familie (PKD, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe)

3.2 Bereitschaftspflege

1. Rechtsgrundlage	§ 42 i.V.m. § 33 SGB VIII
2. Zielsetzung	dient der kurzfristigen Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sowie der Gestaltung des Übergangs in andere Betreuungsformen oder der Rückkehr in die Herkunftsfamilie
3. Leistungsinhalte:	
Erziehung/ sozialpädagogische Betreuung	• Versorgung und Betreuung des Kindes im Sinne von „Obhut“ → Stabilisierung des Kindes/ Jugendlichen in einer Krisensituation • Wahrnehmung und Dokumentation von Verhaltensweisen und besonderen Bedarfen des Kindes • Förderung sozialer Kompetenzen sowie lebenspraktischer Fähigkeiten • Bedarfsbezogene Entwicklungsförderung/ Abbau von Entwicklungsdefiziten → umfassende Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen • Begleitung und Unterstützung bei der Verarbeitung emotionaler Bindungs- und Ablösungsprozesse • Unterstützung bei der Verarbeitung von Konflikten mit den Kindeseltern • Umfassende Kooperation und Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie und ggf. Vorbereitung und Begleitung der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder den Übergang in eine andere Betreuungsform • Förderung der Bindung des Kindes zum familiären Bezugssystem • Integration in Kita, Schule • Kooperation mit allen am Hilfeprozess Beteiligten • Regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten entsprechend der Verabredungen im Hilfeplan
Versorgung und Verpflegung	• Materielle Versorgung • Problemspezifische Betreuung und Versorgung • Gesundheitsfürsorge • Wahrnehmung medizinischer und therapeutischer Maßnahmen

	• Ggf. Organisation notwendiger therapeutischer Maßnahmen
4. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	• Verständnis von der Entwicklung eines Kindes und der Bedeutung familiärer Beziehungen • Kooperationsbereitschaft ins besonders aufwendigen und komplexen Fallkonstellationen • Umfangreiche zeitliche und persönliche Flexibilität/Mobilität • Hohes Maß an Offenheit und Toleranz gegenüber der Herkunftsfamilie und deren Lebens- und Erziehungsmodell • Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern • Entlastendes soziales Netzwerk (Familie, Freunde, Nachbarschaft…)
5. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtung	• Verpflichtende Teilnahme an Pflegeelternbewerberverfahren sowie Vorbereitungskurs • Mind. 1xjährlich Teilnahme an einer Fortbildung • Mind. 1x jährlich und darüber hinaus bei Bedarf Teilnahme an eine Supervision • Verpflichtende Kooperation mit dem FB Kinder, Jugend und Familie (PKD, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe)

3.3 Vollzeitpflege

1. Rechtsgrundlage	§§27, 33, 41 SGB VIII
2. Zielsetzung	Versorgung, Erziehung und Betreuung des jungen Menschen in einem gem. Hilfebescheid befristeten oder auf Dauern angelegten Hilfezeitraum
3. Leistungsinhalte:	
Erziehung/ sozialpädagogische Betreuung	• Förderung der sozialen, emotionalen, motorischen und kognitiven Entwicklung • Unterstützung bei der Integration neuer sozialer Strukturen sowie Kita/ Schule/ Ausbildung • Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung • Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten/ Unterstützung bei der Verselbständigung • Entwicklung und Stärkung eines positiven Selbstbildes • Bearbeitung erzieherischer und sozialer Defizite

	• Aktive Biografiearbeit, vom ersten Tag der Unterbringung an • Vermittlung eines angemessenen Bildes der Herkunftseltern, ggf. Unterstützung und Förderung einer positiven Umgangsgestaltung • Ggf. Vorbereitung und Begleitung des jungen Menschen bei der Rückführung in die Herkunftsfamilie oder aber beim Übergang in eine andere Betreuungsform • Kooperation mit allen am Hilfeprozess Beteiligten • Regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten entsprechend der Verabredungen im Hilfeplan
Versorgung und Verpflegung	• Gesundheitsfürsorge • Wahrnehmung medizinischer und therapeutischer Maßnahmen • materielle Versorgung problemspezifische Versorgung und Betreuung • auf längere Sicht ist für das Pflegekind ein eigenes Zimmer vorzuhalten
4. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	• Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und der Bedeutung familiärer Bindungen • Ausreichend zeitliche Ressourcen für die erforderliche Betreuung für die bedarfsgerechte Betreuung eines jungen Menschen • Bereitschaft zur engen Kooperation mit der Herkunftsfamilie • Verpflichtende Kooperation mit dem FB Kinder, Jugend und Familie (PKD, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe)
5. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtung	• Verpflichtende Teilnahme an Pflegeelternbewerberverfahren sowie Vorbereitungskurs • Mind. 1xjährlich Teilnahme an einer Fortbildung • Erwartete Teilnahme an Supervisionsangeboten • Verpflichtung zur vertieften Kooperation mit dem FB Kinder, Jugend und Familie (PKD, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe)

3.4 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

1. Rechtsgrundlage	§§ 27, 33, 41 SGB VIII
2. Zielsetzung	besondere Form der Vollzeitpflege für junge Menschen mit Entwicklungsstörungen und psychischen Beeinträchtigungen
3. Leistungsinhalte:	
Erziehung/ sozialpädagogische Betreuung	• Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse • Integration in die Familie das soziale Umfeld • Individuelle Versorgung und Förderung entsprechend des erzieherischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Bedarfs (sozial, emotional, motorisch, kognitiv und sprachlich) • Gewährleistung eines besonders dichten emotionalen Bezugssystems • Unterstützung bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie • Aktive Biografiearbeit, vom ersten Tag der Unterbringung an • Vermittlung eines angemessenen Bildes der Herkunftseltern, ggf. Unterstützung und Förderung einer positiven Umgangsgestaltung • Einbeziehung der Herkunftsfamilie entsprechend des kindlichen Bedarfs • Förderung der schulischen und beruflichen Entwicklung • Begleitung- und Gestaltung von Bindungs- und Trennungsprozessen • Kooperation mit allen am Hilfeprozess Beteiligten • Regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten entsprechend der Verabredungen im Hilfeplan
Versorgung und Verpflegung	• Materielle Versorgung • Problemspezifische Betreuung und Versorgung • Gesundheitsfürsorge • Wahrnehmung medizinischer und therapeutischer Maßnahmen ggf. Organisation notwendiger therapeutischer Maßnahmen • auf längere Sicht ist für das Pflegekind ein eigenes Zimmer vorzuhalten

4. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	• Umfangreiches Verständnis von der Entwicklung eines Kindes und der Bedeutung familiärer Bindungen • pädagogische, psychologische, medizinisch-pflegerische Qualifikation, einschlägige Berufserfahrung • Ausreichend zeitliche Ressourcen für die erforderliche Betreuung für die bedarfsgerechte Betreuung eines jungen Menschen • Bereitschaft zur engen Kooperation mit der Herkunftsfamilie • **In der Regel sollte ein Pflegeelternteil uneingeschränkt für die Betreuung des Pflegekindes zur Verfügung stehen.** • **Eine Pflegestelle kann maximal zwei Kinder mit sonderpädagogischen Bedarf aufnehmen.** Ausnahme*: Wird der sonderpädagogische Mehrbedarf erst nach Aufnahme des Pflegekindes festgestellt, können Pflegeeltern auch danach als sonderpädagogische Pflegestelle anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie auch ohne fachspezifische Ausbildung in der Lage und bereit sind, den besonderen Bedarfen des jungen Menschen gerecht zu werden.* *Bei fehlender Eignung bzw. Bereitschaft der Pflegeeltern, dem sonderpädagogischen Bedarf des Pflegekindes gerecht zu werden, ist im Hilfeplan die Perspektive des Kindes neu zu prüfen.*
5. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtung	• Verpflichtende Teilnahme an Pflegeelternbewerberverfahren sowie Vorbereitungskurs • Mind. einmal jährlich Teilnahme an einer Fortbildung • Erwartete Teilnahme an Supervisionsangeboten • Verpflichtung zur vertieften Kooperation mit dem FB Kinder, Jugend und Familie (PKD, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe) Ausnahme: *Zu Sicherung der Qualität der Arbeit haben sonderpädagogische Pflegestellen ohne fachspezifische Ausbildung im ersten Jahr nach Anerkennung der Eignung die Teilnahme an mind. zwei auf den Bedarf ihres Pflegekindes abgestimmten Fortbildungen nachzuweisen.*

3.5 Verwandtschaftspflege

Eine besondere Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist die Verwandtschaftspflege. Wenn Kinder von Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad auf der Grundlage einer privaten Verabredung mit den Sorgeberechtigten in den Haushalt betreut, versorgt und erzogen werden, benötigen keine Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII).

Bei vorliegendem erzieherischen Hilfebedarf gem. § 27 SGB VIII kann auch in einer Verwandtenpflege eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII installiert werden. Verwandte werden dann als Pflegeeltern tätig.

Verwandtschaftspflege kann in den oben beschriebenen Hilfeformen erfolgen. Demnach gelten auch für diese Pflegeform die o.g. Standards und Verpflichtungen.

Wegen der besonderen inneren Nähe zwischen Pflegepersonen, dem jungen Menschen und den leiblichen Eltern sowie ihrer gemeinsamen biografischen Geschichte bedürfen diese einer intensiven Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst.

4. Bewerberverfahren

4.1 Formelle Voraussetzungen

Wer sich als Pflegeperson bewirbt, muss

- eine Schufa-Auskunft einreichen
- eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung vorlegen: Das Gesundheitszeugnis dient als Nachweis, dass keine lebensverkürzenden, körperlichen und keine psychischen Erkrankungen vorliegen
- einen Einkommensnachweis einreichen: Die Familie darf sich nicht über das Pflegegeld finanzieren.
- ein Führungszeugnis vorlegen: Alle im Haushalt lebenden über 18- jährigen Personen müssen fünfjährlich ein Führungszeugnis einreichen.
- Über geeignete Räumlichkeiten verfügen
- an einem Vorbereitungsseminar teilnehmen: Wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie organisiert und ist für die Teilnehmer kostenlos
- Teilnahme an Fortbildungsseminaren, sollte es zu einem Pflegeverhältnis kommen, ist ebenfalls verpflichtend.

Darüber hinaus

- Müssen alle Familienmitglieder mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden sein.
- Inhalte der Religionsgemeinschaften, Kirchen oder anderen Gemeinschaften, denen die Bewerber angehören, dürfen nicht gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen (zum Beispiel: Recht auf gewaltfreie Erziehung).

➔ Während der Dauer des Pflegeverhältnisses hat der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie jederzeit das Recht, die bestehenden Eignungsvoraussetzungen erneut abzuprüfen.

4.2 Persönliche Voraussetzungen

- Freude am Umgang mit jungen Menschen haben
- ein hohes Maß an Verantwortung und Empathievermögen
- adäquate Erziehungskompetenzen
- Bindungstoleranz, Beziehungen zur Herkunftsfamilie sollen toleriert und gefördert werden
- ein ausreichendes Maß an Konfliktfähigkeit
- Stresstoleranz
- Kompromissbereitschaft
- offene und transparente Kooperationsbereitschaft
- Reflexionsfähigkeit
- Fort- und Weiterbildungsbereitschaft

➔ Die persönliche Eignung wird durch den Pflegekinderdienst geprüft.

Dazu haben Bewerber einen Fragebogen zu beantworten und ihre Lebensgeschichte sowie einen tabellarischen Lebenslauf zu verschriftlichen. In persönlichen Gesprächen und Hausbesuchen werden insbesondere soziale und familiäre Netzwerke sowie Ressourcen und Risiken der Bewerber betrachtet und bewertet.

4.3 Entscheidung über die Eignung und Belegung als Pflegefamilie

Die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes verfasst eine zusammenfassende Stellungnahme zur Eignung der Pflegeelternbewerber.

Ob Bewerber als potentielle Pflegefamilie geeignet erscheinen, wird im Rahmen einer Teamkonferenz fachlich bewertet und entschieden.

Auch die Entscheidung über die Belegung einer Pflegefamilie erfolgt auf der Grundlage einer Teamkonferenz. Dazu werden die vom ASD übermittelten Daten über das unterzubringende Kind (Herkunftsprofil, Profil des Pflegekindes) und die Eignungsvoraussetzungen der potentiellen Pflegefamilie fachlich abgewogen. Prioritär gilt es, die passende Familie für das jeweilige Kind zu finden. Dies kann nach fachlicher Bewertung im Einzelfall auch zur Ablehnung einer Pflegefamilie führen.

Festsetzung von wirtschaftlichen Leistungen in der Pflegekinderhilfe

Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in Form von stationärer Unterbringung nach § 33 SGB VIII ist die Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 SGB VIII zu gewährleisten.

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa örtlich zuständig ist und für die nach Entscheidung dieses Fachbereichs Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Form stationärer Betreuung in eine Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII gewährt wird. Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gelten die Richtlinien des dort ansässigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

1.2. Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder und Jugendliche, welche auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII untergebracht sind.

1.3. Diese Richtlinie gilt auch für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung bei ihnen unterhaltsverpflichteten Personen im Rahmen der Verwandtenpflege, z. B. Großeltern, untergebracht sind.

1.4. Sofern die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen, finden diese Richtlinien auch über das 18. Lebensjahr hinaus Anwendung.

2. Laufende Leistungen zum Unterhalt

2.1 stationäre Unterbringung in einer Pflegefamilie

Wird Hilfe nach § 27 oder § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sicherzustellen. Die Leistungen zum Unterhalt umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf:

1. Nahrungsmittel, Getränke
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen

10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verflegungsdienstleistungen
11. Andere Waren und Dienstleistungen.

und die Kosten der Erziehung. Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für junge Menschen, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Das Erziehungsgeld kann seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie im Einzelfall gekürzt werden, wenn Pflegefamilien ihren Mitwirkungsverpflichten wie z.B. Bereitschaft zur vertieften Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Fortbildungsbereitschaft etc. nicht ausreichend nachkommen.

Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt orientieren sich an den Empfehlungen des deutschen Vereins und werden jährlich in der **Anlage 1** fortgeschrieben und durch den Pflegekinderdienst im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben.

2.2 Sonderpädagogischer Mehrbedarf

Der erhöhte Erziehungsaufwand ist in drei Stufen unterteilt und wird in Form von Pauschalbeiträgen gewährt.

Stufe 1: Zuschlag i. H. v. 50 v. H. des Erziehungsgeldes gem. Pkt. 2.2. bei Vorliegen von mindestens zwei der folgenden Problemlagen
Beispiele:
- aggressives Verhalten
- Status Integrationskind in Kita bzw. Schule
- Besuch einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Erziehung, Lernen, geistige Entwicklung
- Teilnahme an Hör-, Sprach- oder Sehtraining, Verhaltenstherapie, Reha-Maßnahme
- Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche
- Wahrnehmungsstörungen

Stufe 2: Zuschlag i. H. v. 100 v. H. des Erziehungsgeldes gem. Pkt. 2.2.
Beispiele:
- ADS / ADHS
- Hyperaktivität
- Enkopresis, Enuresis
- Deprivation
- Hospitalismus
- diagnostizierte psychosomatische Störung
- anerkannte körperliche und geistige Behinderung GdB 50 – unter 90

Stufe 3: Zuschlag i. H. v. 150 v. H. des Erziehungsgeldes gem. Pkt. 2.2.
Beispiele:
- Trisomie 21
- Klinefelter Syndrom
- Blindheit, Taubheit
- Autismus
- anerkannte körperliche oder geistige Behinderung GdB ab 90

Die Antragsstellung erfolgt formlos durch die Pflegepersonen. Der entsprechende Bedarf ist durch fachärztliche Stellungnahmen bzw. durch Einschätzungen von Kita/ Schule nachzuweisen. Vor Beginn der Hilfe gem. § 33 SGB VIII prüft der der Soziale Dienst den Umfang des Hilfebedarfs und somit auch den sonderpädagogischen Mehrbedarf für das jeweilige Kind. Die persönliche Eignung der Pflegeeltern wird durch den Pflegekinderdienst geprüft.

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird geleistet, so lange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Pauschale wird in der Regel befristet für zwei Jahre gewährt, längstens jedoch bis zur Beendigung bzw. dem Wegfall des jeweiligen Grundes. Eine höhere Stufe schließt die zusätzliche Gewährung einer niedrigeren Stufe aus. Anträge auf Weiterbewilligung des sonderpädagogischen Mehrbedarfs werden vom Pflegekinderdienst geprüft und beschieden. Es bedarf einer Stellungnahme durch den Sozialen Dienst.

2.3 sonstige Leistungen für Pflegefamilien

a) Beiträge zur Unfallversicherung

Ergänzend zu den laufenden Leistungen werden Aufwendungen zu einer Unfallversicherung auf entsprechenden Antrag und Nachweis. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. empfiehlt, sich bei der Höhe an der gesetzlichen Unfallversicherung zu orientieren. Diese Leistungen werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt.

b) Beiträge zur Altersvorsorge

Ebenso werden die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge erstattet.
Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Pflegeperson sozialversicherungspflichtig berufstätig ist, die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt hat und durch die bisher gezahlten Beiträge eine Versicherungsleistung erwarten kann. Ein Anspruch besteht weiterhin nicht, soweit Altersvorsorgeleistungen bereits in Leistungen, die nach SGB II, III und XII bezogen werden, enthalten sind. Bei Bereitschaftspflegestellen gelten die Festlegungen der abzuschließenden Bereitschaftspflegeverträge.

c) Kosten für Fort- und Weiterbildung

Während der Dauer des Pflegeverhältnisses sind Pflegeeltern verpflichtet, mindestens 1 x jährlich eine bedarfsbezogene Fort- bzw. Weiterbildung zu besuchen.

Die dabei entstehenden Kosten werden vom FB Kinder, Jugend und Familie bis zu 100 Euro jährlich bezuschusst.
Der Nachweis über die Fortbildung sowie die Rechnung sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres einzureichen.

d) Supervision

Bei Bedarf organsiert der Pflegekinderdienst einzelfallbezogen Supervision für Pflegeeltern.

Aufgrund der besonderen Anforderungen haben Bereitschaftspflegepersonen bis zu 2xjährlich einen Anspruch auf Supervision.
Entsprechende Supervisionsveranstaltungen werden vom FB organisiert.

Kosten für Supervision werden vom FB Kinder, Jugend und Familie übernommen.

e) Elterngeldersatzleistung

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit für ein Pflegekind kann auf Antrag einzelfallbezogen die Gewährung einer Elterngeldersatzleistung geprüft und gewährt werden.

3. Nebenleistungen

Nebenleistungen sind finanzielle Leistungen, die nicht aus dem Pflegegeld finanziert werden.

Die Leistungen umfassen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII sowie zusätzliche Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles gemäß § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII.

Katalog der Nebenleistungen

Inhaltsverzeichnis

(a) Erstausstattung
(b) Wohnrauminvestitionskosten
(c) Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen
(d) Ferien-, Freizeitmaßnahmen / Schulfahrten / Klassenfahrten
(e) Familienheimfahrten/ Kontaktpflege
(f) Übernahme von KITA - Beiträgen
(g) Kostenübernahme im Freizeitbereich
(h) Kosten für den Erwerb Führerschein
(i) Krankenhilfe
(j) Übernahme von Kosten Nachhilfe bzw. Förderunterricht
(k) Pädagogische und therapeutische Hilfen
(l) Erwerb von Dokumenten
(m) Hilfen zur Verselbständigung
(n) Aufwendungen bei Beurlaubungen
(o) Taschengeld

➔ **Alle Anträge sind grundsätzlich, mit Ausnahme „Erstausstattung“, im Vorfeld schriftlich zu stellen. Leistungen von anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ablehnungen sind mit dem Antrag einzureichen.**

➔ **Die Anträge werden durch den Pflegekinderdienst unter Einbeziehung der beteiligten Fachdienste entsprechend der vereinbarten Verfahrensweisen geprüft und entschieden. Entscheidungen werden grundsätzlich im Team getroffen.**

(a) Erstausstattung

1. Bekleidung

Im Einzelfall kann jungen Menschen eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung von bis zu **250,00 EUR** gewährt werden.

Die Gewährung dieses Zuschusses setzt voraus, dass jungen Menschen ein Nachholbedarf besteht.

Der Antrag ist von den Pflegepersonen zu stellen. Bei Bewilligung dieser Beihilfe wird der monatliche Pauschalsatz erst ab dem auf den Aufnahmemonat folgenden Monat gezahlt bzw. je nach Zeitpunkt der Bewilligung mit diesem verrechnet.

Die Pflegepersonen legen im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung vor.

2. Erstaufnahme eines Pflegekindes

Im Einzelfall können folgende Leistungen gewährt werden:

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse während der Anbahnungsphase
Innerhalb der Anbahnungsphase eines Pflegeverhältnisses können Kosten bei Beurlaubungen in den Haushalt der potentiellen Pflegeeltern in Höhe **1/30 des Monatssatzes vom Grundbetrag** pro Beurlaubungstag erstattet werden. Alle im Zusammenhang mit der Anbahnung entstehenden Aufwendungen sind damit abgegolten.

Erstausstattungsbeihilfen
Bei Erstaufnahme eines Pflegekindes können die angemessenen Kosten für Einrichtungs-Gegenstände und notwendige Gebrauchsgegenstände (z. B. Autositz, Kinderwagen), bis zu maximal **1.000,00 EUR** gezahlt werden.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie behält sich einen Eigentumsvorbehalt, der sich nach der Art der Gegenstände und der Nutzungszeit richtet, vor. Außer einer Rückgabe an den Fachbereich besteht auch die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs durch die Pflegefamilie.

Diese genannte Leistung bedarf der Antragstellung durch die Pflegepersonen. Die Pflegefamilie legt im Rahmen der Abrechnung dem Kostenträger detaillierte Rechnungen vor.

(b) Wohnrauminvestitionskosten

Entstehen Pflegeeltern Kosten für einen Umzug oder Umbau, welcher durch die Betreuung eines Pflegekindes bedingt sind, werden anteilig Kosten erstattet. Es ist ein Eigenanteil von 25 % der Gesamtsumme der Baukosten aufzubringen. Die maximale Förderung durch das Jugendamt beträgt **4.500,00 EUR.**

Der Antrag für Zuschuss auf Umbauarbeiten muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden und konkrete Angaben über Art und Umfang der auszuführenden Bauleistungen enthalten. Grundsätzlich sind den Anträgen lt. Vergabeordnung des Landkreises drei Kostenvoranschläge beizufügen.
Die Pflegefamilie legt im Rahmen der Abrechnung dem Kostenträger detaillierte Rechnungen vor.

Bereitschaftspflegestellen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu angemessenen Kosten für notwendige Renovierungsarbeiten oder erforderlichen Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen.
In Schadensfällen ist jedoch eine Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung vorrangig vorzunehmen.

(c) Leistungen bei wichtigen persönlichen Anlässen

Zu persönlichen Anlässen können bei Hilfen einmalige Beihilfen gewährt werden für:

Art des Anlasses	**Unterbringung nach § 20, 33, 42 SGB VIII**	**Bemerkungen**
Einschulung	250,00 EUR	auf Antrag (einmalig)
Konfirmation, Jugendweihe o.ä.	250,00 EUR	auf Antrag (einmalig)
Lehrbeginn bzw. BVJ	250,00 EUR	auf Antrag (einmalig)

(d) Ferien-, Freizeitmaßnahmen / Schulfahrten / Klassenfahrten

1.
Schulausflüge und Klassenfahrten werden einmal pro Schuljahr in tatsächlicher Höhe der Kosten übernommen. Die Pflegeperson/en stellen einen formlosen Antrag und reichen den von der Einrichtung abgestempelten Nachweis dem Kostenträger ein.

2.
Ist eine Ferien- oder Wochenendfahrt mit dem eigenen Pkw aufgrund der Anzahl der Pflegekinder für die Pflegefamilie nicht möglich, können die Mietkosten für einen Pkw bis zu

1.500,00 EUR jährlich erstattet werden. Mit dem Antrag sind drei Angebote einzureichen. Die Erstattung erfolgt nach vorliegender Rechnung.

Für alle untergebrachten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gilt der Grundsatz, dass häusliche Ersparnisse nicht in Abzug gebracht werden.

(e) Familienheimfahrten / Kontaktpflege

Aufgrund der im Jugendhilfebereich gewonnenen Erkenntnisse ist es für einen jungen Menschen und seine weitere Entwicklung von Bedeutung, dass die Kontakte zwischen ihm und seinen Eltern und darüber hinaus zum gesamten sozialen Umfeld erhalten bleiben. In vielen Fällen bestehen bereits vor der Hilfegewährung erhebliche Beziehungsschwierigkeiten. Durch die räumliche Trennung zwischen Eltern und den jungen Menschen besteht die Gefahr der Entfremdung mit allen nachteiligen Begleiterscheinungen. Die am Erziehungsprozess beteiligten Personen bzw. Stellen sollten deshalb darauf hinwirken, dass Kontakte zur Familie erhalten, gefestigt und ggf. neu geknüpft werden.

In vielen Fällen gehört es daher zum festen Bestandteil des Erziehungskonzeptes – abgestimmt mit dem individuellen Erziehungsplan -, Kinder und Jugendliche regelmäßig in verschiedenen Zeitabständen zur Herkunftsfamilie zu beurlauben. Die Häufigkeit derartiger Familienheimfahrten wird im Einzelfall zwischen dem Erziehungsträger und der Unterbringungsstelle abgestimmt. Parallel dazu sollten die Eltern nicht nur über die Entwicklung des Kindes informiert, sondern durch das Jugendamt auch regelmäßig beraten und – soweit erforderlich – in Absprache mit der Unterbringungsstelle auf die Besuche vorbereitet werden.

Durch die regelmäßigen Familienheimfahrten wird die Wiedereingliederung des jungen Menschen in die Familie gefördert. Hier wird allen am Erziehungsprozess Beteiligten die Möglichkeit gegeben, festzustellen bzw. zu beurteilen, ob sich durch die beiderseits veränderten Verhaltensweisen ausreichende zukunftsweisende Grundlagen für ein dauerhaftes und krisenfestes Zusammenleben entwickeln oder ob sie bereits vorhanden sind.

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen der Erziehungsplanung ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung mit beitragen kann. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung dar und werden auch im Umfang in der Kostenübernahmeerklärung bzw. im Hilfeplan festgeschrieben.

Kosten für Fahrten können auf Antrag in folgenden Fällen übernommen werden:

- Fahrten des jungen Menschen zu seinen Eltern/Elternteilen, weiteren Familienangehörigen sowie zu anderen engen Bezugspersonen (z. B. Pflegeeltern…)
- für Begleitpersonen von Kindern, welche aufgrund ihres Alters oder besonderer Verhaltensauffälligkeiten bei der Abholung und des Zurückbringens einer Begleitperson bedürfen (Begleitpersonen können sowohl Eltern, andere Familienangehörige als auch andere enge Bezugspersonen sein)

Zunehmend zeigt sich, dass im Besonderen kleine Kinder nicht in den Haushalt der Eltern beurlaubt werden können. Der Kontakt zwischen Eltern und Kindern muss allerdings, je jünger das Kind ist und wenn die Perspektive des Kindes in der Herkunftsfamilie gesehen wird, besonders intensiv durch Besuche der Eltern an einem neutralen Ort gesichert werden.

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für die Fahrt der Eltern/Elternteile zu den Kindern auf Antrag erstattet werden. Antragsberechtigt sind Eltern/Elternteile, die Empfänger von Sozialleistungen sind sowie Eltern deren Kostenbeitrag nur in Höhe des Kindergeldes festgesetzt wurde.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW 0,30 EUR/km für die Hin- und Rückfahrt erstattet.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.
Sofern mehrere Kinder gleichzeitig befördert werden, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung.

(f) Übernahme von Kita-Beiträgen

Bei Besuch von Kindertageseinrichtungen durch Pflegekinder werden auf Antrag der Pflegeperson/en nach Vorlage des Kostenbescheides des Trägers, diese Elternbeiträge übernommen.

(g) Kostenübernahme im Freizeitbereich

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist nicht möglich, wenn am Wohnort angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich in der Regel im Rahmen des Vertretbaren und sind mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten.

Kosten für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme therapeutischen Zielen entspricht und dieses entsprechend nachgewiesen und in Hilfeplangesprächen erörtert wird.

Der Antrag ist von den Pflegepersonen zu stellen. Es bedarf einer ausführlichen Stellungnahme der Pflegepersonen und der Fachkraft des Pflegekinderdienstes. Ob und in welcher Höhe ein Bedarf besteht, wird vom jeweils zuständigen Pflegekinderdienst endgültig festgestellt. Die Pflegeperson/en legt im Rahmen der Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung vor.

(h) Kostenübernahme für den Erwerb Führerschein

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zahlt bei stationärer Unterbringung einen

Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheines unter der Voraussetzung, dass

- ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht,
- Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung ist,

- Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht zumutbar ist,
- die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.

Die Antragstellung beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf diesen Zuschuss muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages mit der Fahrschule erfolgen, da eine Erstattung bereits verauslagter Kosten nicht erfolgt.

Moped / Motorrad	max. **500,00 EUR**
PKW	max. **1.000,00 EUR**

(i) Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist für Kinder und Jugendliche, für die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten.

In den Fällen, in denen für den betreuten jungen Menschen weder eine Pflichtmitgliedschaft oder freiwillige Mitgliedschaft zu einer gesetzlichen Krankenkasse besteht, noch Anspruch auf Familienversicherung gegeben ist, ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe in voller Höhe zu gewähren.

Dabei empfiehlt es sich, auf folgende wesentliche Punkte zu achten:

- Der Versicherungsschutz im Sinne des § 10 Abs. 4 GRG besteht kraft Gesetzes nur dann, wenn der genannte Personenkreis das Kind überwiegend unterhält. Dieser Sachverhalt ist spätestens ab Fremdunterbringung nicht mehr gegeben.
- Der Beitritt zur freiwilligen Krankenversicherung ist gemäß § 9 GRG an Fristen gebunden. Es sollte daher bei Beginn der Hilfe zur Erziehung geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Leistungen des Krankenversicherungsträgers vorliegen.
- Es sollten nach § 40 SGB VIII nur in geeigneten Fällen die Beiträge übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Geeignete Fälle sind dann gegeben, wenn aufgrund chronischer Erkrankungen und der Anamnese mit großer Wahrscheinlichkeit Behandlungen etc. in hohem Maße zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind.

<u>Leistungsumfang</u>

Zuzahlungen, die von Pflegekindern, die wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten, aufzubringen sind, werden vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII übernommen.

Kostenerstattung

a) Bei festgestelltem Bedarf einer kiefernorthopädischen Behandlung, eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie, werden nach Einreichung eines Kostenheilplanes, die dafür zu zahlenden Kosten nach bewilligtem Antrag und nach Vorlage der Rechnungen erstattet.

b) Nach Prüfung im Einzelfall können Kosten für Brillen bis zur Höhe von 150,00 EUR/Jahr übernommen werden (z. B. bei erhöhtem Bedarf bei hyperaktiven Kindern, Spezialbrillen…). Dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge von Optikern beizufügen.

c) Entstehen Pflegeeltern auf Grund ärztlich festgestellter Probleme (z. B. Enuresis) erhöhte Kosten hinsichtlich Anschaffung von Wäsche oder anderen Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Erkrankung stehen, können auf Antrag Leistungen bis zu einer Höhe von maximal 300,00 EUR/Jahr gewährt werden.

   Auf Antrag von Pflegepersonen können Fahrkosten zu medizinischen Untersuchungen, Therapien bzw. Diagnostiken des Pflegekindes nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage des Hilfeplanes erstattet werden.

(j) Übernahme von Kosten Nachhilfe- bzw. Förderunterricht

Schulaufgabenhilfe

Bei Unterbringung in Pflegestellen gehört die Schulaufgabenhilfe ebenfalls zu den Erziehungs- und Betreuungsaufgaben der betreffenden Person bzw. Familien. Ein entsprechender Aufwand ist mit dem Pflegesatz abgegolten.

Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Fächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Pflegekinderdienst von den Pflegeeltern ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht,

1. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
2. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
3. Name und berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
4. letztes Zeugnis sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer, Erfolgsaussicht
5. Honorarvorstellungen. (Nach Möglichkeit sind zwei Kostenvoranschläge einzureichen)

Die Kosten werden im Bedarfsfall in angemessener Höhe und für einen begrenzten Zeitraum übernommen.

(k) Pädagogische und therapeutische Hilfen

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Therapien aus medizinischer und pädagogischer Indikation.

Bei Anträgen auf Übernahme von Therapiekosten ist zunächst in jedem Fall zu prüfen, ob diese Kosten von der zuständigen Krankenkasse getragen werden. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen lassen in der Regel Behandlungen bis zu 5 Stunden auf Krankenschein zu. Danach wird durch eine Gutachterstelle festgestellt, ob und in welchem Umfang die Therapie notwendig ist und von der Krankenkasse übernommen wird. Wichtig ist jedoch, dass eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nur in Frage kommt, wenn ein von dieser Kasse zugelassener Therapeut die Behandlung durchführt.

Wenn bei medizinisch indizierten Therapien Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht oder unverhältnismäßig lange Wartezeiten gegeben sind, eine frühere Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt werden.

Vorab ist anzumerken, dass der Begriff der „pädagogischen Indikation“ unpräzise ist und nur im Sinne einer Abgrenzung zu Therapien aus medizinischer Indikation gewählt wurde. Der Versuch einer Definition bzw. einer Aufzählung von Therapieformen würde ebenfalls wenig hilfreich sein. Wichtig ist vielmehr, dass sichergestellt wird, dass die beabsichtigte Therapieform (therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Erziehungsplanung festgelegten Zielen und Methoden steht.

Bei pädagogisch – therapeutischen Hilfen, die nicht ärztlich verordnet wurden, ist folgendermaßen zu verfahren:

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Dies setzt wiederum voraus, dass die Art der Therapie ausführlich beschrieben wird.

Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 30 Stunden, jedoch längstens auf ein halbes Jahr zu befristen. Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplans. Einem eventuellen Verlängerungsantrag ist ein Bericht der therapeutischen Fachkraft, sowie einer Stellungnahme der Pflegestelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen, in dem auch die weitere Notwendigkeit ausführlich zu begründen ist.

(l) Erwerb von Dokumenten

Eine Kostenübernahme für den Erwerb von Dokumenten erfolgt auf Antrag der Pflegeperson für

- Personalausweis, Kinderausweis,
- Geburtsurkunden,
- Gesundheitspass.

Die Notwendigkeit des Erwerbs ist im Antrag zu begründen.

(m) Hilfen zur Verselbständigung

Bezieht ein Jugendlicher oder junger Volljähriger nach einer stationären Hilfe eigenen Wohnraum kann ihm zur Verselbständigung eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe bis zu maximal **1.500,00 EUR** gewährt werden.

Erforderlich ist dazu ein entsprechender Antrag, welcher detailliert ausweist welche Anschaffungen notwendig und erforderlich sind.

Eigenes Einkommen und Vermögen als auch Zuwendungen von Eltern oder anderen Verwandten sind vordergründig für die Erstausstattung eigener Wohnung zu verwenden.

Das Vermögen des Jugendlichen/jungen Volljährigen bleibt entsprechend der Regelungen des § 90 SGB XII anrechnungsfrei.

Innerhalb von acht Wochen nach einer Bewilligung erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Fachbereich, Kinder, Jugend und Familie. Dazu sind die Originalquittungen der gekauften Gegenstände vorzulegen.

Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zurückzuzahlen.

(n) Aufwendungen bei Beurlaubungen

Wird während der Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege eine Beurlaubung des Kindes/Jugendlichen zu anderen Personen als den Eltern gewährt, wird diesen Personen ein Verpflegungsgeld gezahlt. Die Pflegeeltern sind verpflichtet für die Tage der Beurlaubung ein Verpflegungsgeld in Höhe von 30,73 % (Anteil Aufwendung Ernährung – Empfehlung „Deutscher Verein für öffentliche und private Führsorge“) der materiellen Aufwendung zu zahlen.

Bei der Berechnung des Anspruchs gilt der An- bzw. Abreisetag als ein Tag.

(o) Taschengeld

Ob Pflegepersonen ihrem Pflegekind Taschengeld geben und wie hoch dieses Taschengeld ist, ist allein Entscheidung der Pflegepersonen, denn es gibt dazu keine gesetzlichen Regelungen. Taschengeld ist aber wichtig, damit der junge Mensch lernt, mit Geld umzugehen.

Pflegepersonen können selbst entscheiden, was sie sich leisten können. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich einerseits nach dem Einkommen, andererseits danach, welche Ausgaben der junge Mensch davon bestreiten soll. Empfehlenswert ist es, wenn das Taschengeld altersgemäß gestaffelt wird. Eine nach Alter und Höhe gestaffelte Empfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befindet sich in **Anlage 2**.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2022, der Teil, welcher die Pflegekinderhilfe betrifft, außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),

Altekrüger

Landrat

Anlage 1: Pflegegeld

Altersgruppe	Materielle Aufwendungen (Grundbetrag)	Kosten der Erziehung (Erziehungsgeld)
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII		
0. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	748,00 EUR *1)	430,00 EUR
6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	884,00 EUR *1)	430,00 EUR
12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1050,00 EUR *1)	430,00 EUR
Wochenpflege gem. § 33 SGB VIII		
0. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70 % der Vollzeitpflege für 21 Tage	
6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr		
12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
Kurzzeitpflege gem. § 20 SGB VIII		
0. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70 % der Vollzeitpflege	430,00 EUR
6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr		430,00 EUR
12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		430,00 EUR
Bereitschaftspflege gem. § 42 SGB VIII		
0. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	748,00 EUR	430,00 EUR *2)
6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	884,00 EUR	430,00 EUR *2)
12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1050,00 EUR	430,00 EUR *2)

*1) Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Person wird eine Kürzung der materiellen Aufwendungen bis maximal auf die Höhe des aktuell geltenden Regelsatzes der jeweiligen Altersgruppe nach SGB XII vorgenommen.
* 2) Für die ersten 10 Tage wird doppeltes Erziehungsgeld gezahlt.

Anlage 2: Taschengeldempfehlung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die folgende Liste gibt nur eine Orientierung für die Höhe des Taschengeldes und ist gestaffelt nach dem Alter des jungen Menschen. Jüngere Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können selten einen ganzen Monat finanziell planen. Deshalb ist es sinnvoll, das Taschengeld zunächst wöchentlich auszuzahlen.

Unter 6 Jahre:	0,50-1,00 Euro/Woche
6 Jahre:	1,00-1,50 Euro/Woche
7 Jahre:	1,50-2,00 Euro/Woche
8 Jahre:	2,00-2,50 Euro/Woche
9 Jahre:	2,50-3,00 Euro/Woche
10 Jahre:	16,00-18,50 Euro/Monat
11 Jahre:	18,50-21,00 Euro/Monat
12 Jahre:	21,00-23,50 Euro/Monat
13 Jahre:	23,50-26,00 Euro/Monat
14 Jahre:	26,00-31,00 Euro/Monat
15 Jahre:	31,00-39,00 Euro/Monat
16 Jahre:	39,00-47,00 Euro/Monat
17 Jahre:	47,00-63,00 Euro/Monat
ab 18 Jahre:	63,00-79,00 Euro/Monat